www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Badeordnung
für die Schwimmhalle Mühleacker

vom 26. Januar 2015

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Allgemeines

[1] Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.

[2] Die Schwimmhalle steht der Öffentlichkeit ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung.

2. Badegäste

[1] Die Benützung der Schwimmhalle durch Vereine und andere Organisationen wird durch den Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle geregelt.

[2] Die Schwimmhalle darf nicht betreten werden von Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder Fusspilz sowie von Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Drogen, Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Stoffen.

3. Eintritt und Garderobe

[1] Die Eintrittskontrolle erfolgt durch eine automatische Garderobenkästchenanlage.

[2] Jeder Badegast muss obligatorisch ein Kästchen für seine Kleider benützen. Die Kästchen müssen durch Einwurf eines Jetons (Eintrittsmarke) geschlossen werden. Die Jetons sind am Automaten in der Eingangshalle zu beziehen.

[3] Der Schlüssel zum Kästchen ist abzunehmen und als Ausweis für den bezahlten Eintritt gut sichtbar auf sich zu tragen.

[4] Schulpflichtige Kinder bezahlen einen reduzierten Eintrittspreis. Sie haben keinen Anspruch auf die Benützung eines Kästchens.

4. Betriebszeiten / Badezeit

[1] Die Betriebszeiten werden vom Gemeinderat auf Antrag des Fachausschusses Betrieb Schwimmhalle festgesetzt.

[2] Der Eintritt in die Schwimmhalle ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss gestattet.

5. Körperreinigung / Hygiene

[1] Die Badegäste dürfen die Schwimmhalle und Duschräume nicht mit Strassenschuhen betreten.

[2] Die Desinfektionsanlage und das Fusswaschbecken sind zu benützen. Gründliches Duschen vor dem Betreten der Schwimmhalle ist obligatorisch.

6. Badekleidung

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

7. Verhalten in den Anlagen

[1] Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

[2] **Nicht gestattet** sind insbesondere:

a) übermässiges Lärmen und das Betreiben von Musikgeräten jeder Art;

b) das Rauchen;

c) Ballspiele ausserhalb des Bassins;

d) das Mitbringen von Tieren;

e) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stossen;

f) auf dem Beckenumgang zu rennen und an den Einstiegleitern zu turnen;

g) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;

h) das Hineinspringen von den Längsseiten des Schwimmbeckens aus;

i) Kopfsprünge bei einer Wassertiefe von weniger als 1.80m;

j) Zweckwidriger Gebrauch der Einrichtungen und Hilfsmittel.

8. Aufsicht

[1] Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und die Einhaltung der Badeordnung. Seine Anordnungen sind uneingeschränkt zu befolgen.

[2] Wünsche, Anregungen und allfällige Beschwerden können schriftlich an den Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle gerichtet werden.

9. Beschädigungen / Haftung

[1] Für mutwillige Beschädigungen oder Verunreinigung der Anlagen ist Schadenersatz zu leisten.

[2] Mängel an den Anlagen sind dem Aufsichtspersonal zu melden.

[3] Bei Unfällen besteht eine Haftung der Einwohnergemeinde und ihres Personals nur dann, wenn ein Werkmangel nachgewiesen wird.

[4] Für Wertsachen und Geld sowie den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Die Ablehnung der Haftung gilt auch für parkierte Fahrzeuge.

10. Ordnungsbussen

[1] Der Gemeinderat kann bei Verstössen gegen diese Badeordnung, gestützt auf §§ 46a Absatz 2 und 70 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 Ordnungsbussen bis zu CHF 1'000.00 aussprechen.

[2] Er kann fehlbaren Personen für bestimmte Zeit oder dauernd die Benützung der Schwimmhalle verbieten.

11. Streitigkeiten

Über Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

12. Inkrafttreten

[1] Diese Badeordnung tritt auf den 26. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung für die Schwimmhalle Mühleacker vom 1. Januar 2006.

[2] Beschlossen vom Gemeinderat am 26. Januar 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Rolf Schweizer	Thomas Schaub